

ENTWURF DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

fundamental.rights@consilium.eu.int

Brüssel, den 4. Juni 2000 (04.06)
(OR. FR)

CHARTE 4333/00

CONVENT 36

VERMERK DES PRÄSIDIUMS

Betrifft: Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
– Entwurf der Artikel 1 bis 30 (Dok. CHARTE 4284/00 CONVENT 28)
= Kompromißvorschläge des Präsidiums für Änderungen

Artikel 1

Absatz 2 in einen neuen Artikel 1 a umwandeln.

Grundlage: Änderungsvorschläge 5, 14, 15, 16.

Artikel 3

Neufassung:

1. Jede Person hat das Recht auf körperliche, genetische und geistige Unversehrtheit.
2. Im Rahmen der Medizin und der Biologie müssen insbesondere folgende Grundsätze eingehalten werden:
 - Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Auswahl und die Instrumentalisierung von Personen zum Ziel hat;
 - Achtung der Entscheidung des Patienten nach vorheriger Aufklärung;
 - Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen;
 - Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Grundlage: Änderungsvorschläge 49, 52, 54, 56, 59, 64, 67.

Artikel 4

Das Präsidium schlägt vor, Absatz 2 dem Artikel über das Asylrecht anzufügen und

"bedroht ist" durch "bedroht sein könnte"

zu ersetzen.

Artikel 5

Neufassung von Absatz 2

2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit gelten gesetzlich festgelegte Leistungen, die als Bürgerpflichten bei Notständen oder Katastrophen verlangt werden, sowie der Wehrdienst oder die Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der die Freiheit entzogen worden ist.

Grundlage: Änderungsvorschläge 96, 100, 101, 102,104

Einen Absatz 3 anfügen:

3. Menschenhandel ist verboten.

Grundlage: Änderungsvorschlag 90

Artikel 8

Absatz 1 wie folgt formulieren:

Jede Person hat Anspruch darauf, daß ihre Sache in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht behandelt wird. Jede Person hat die Möglichkeit, sich von einem Rechtsanwalt beraten, verteidigen und vertreten zu lassen.

In Absatz 2 "unerlässlich" durch "erforderlich" ersetzen.

Grundlage: Änderungsvorschläge 148, 149, 158, 162

Artikel 10

Die Überschrift wie folgt formulieren:

"Grundsatz der Legalität und der Verhältnismäßigkeit für rechtswidrige Handlungen und für Strafen"

Den Schluß von Absatz 2 wie folgt formulieren:

"nach dem internationalen Recht strafbar war".

Einen neuen Absatz 3 anfügen:

Das Strafmaß muß im Verhältnis zur Schwere der Straftat stehen.

Grundlage: Änderungsvorschläge 177, 179, 185, 187, 188

Artikel 11

Die Überschrift wie folgt formulieren:

Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

Grundlage: Änderungsvorschlag 199

Artikel 12

Die Überschrift wie folgt formulieren:

Achtung des Privat- und Familienlebens

Diesen Artikel wie folgt formulieren:

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens und ihres Familienlebens, ihrer Ehre und ihres guten Rufs, ihrer Wohnung sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Grundlage: Änderungsvorschläge 207, 221

Artikel 13

Die Überschrift wie folgt formulieren:

Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Absatz 1 streichen

Den neuen Absatz 1 wie folgt formulieren:

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden von den nationalen Gesetzen über die Ausübung dieser Rechte geschützt.

Grundlage: Änderungsvorschlag 243

Den bisherigen Absatz 2 streichen und in die sozialen Rechte aufnehmen.

Grundlage: Änderungsvorschlag 251

Artikel 14

Diesen Artikel wie folgt formulieren:

Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

Grundlage: Änderungsvorschläge 252, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 263, 264, 265, 270, 271, 272

Artikel 15

Einen Absatz 2 anfügen:

Die Presse- und Informationsfreiheit ist unter Achtung der Transparenz und des Pluralismus gewährleistet.

Grundlage: Änderungsvorschläge 279, 280, 281, 282, 284, 290

Artikel 16

Absatz 2 wie folgt formulieren:

Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten ist unter Achtung der demokratischen Grundsätze nach den nationalen Regeln für die Ausübung dieses Rechts gewährleistet.

Grundlage: Änderungsvorschläge 312, 318, 320

Artikel 17

Neufassung

Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Bereich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

Grundlage: Änderungsvorschläge 325, 326, 329, 330, 339

Artikel 19

Diesen Artikel wie folgt formulieren:

Jede Person hat das Recht, über die Sammlung, Verwendung und Verbreitung ihrer persönlichen Daten selbst zu entscheiden.

Grundlage: Änderungsvorschläge 359, 365, 367, 369, 372

Artikel 20

Diesen Artikel wie folgt formulieren:

Jeder hat das Recht, rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses und nur in Fällen und unter Bedingungen, die durch das Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine angemessene Entschädigung.

Grundlage: Änderungsvorschläge 380, 381, 382, 387, 389, 393, 400

Artikel 21

Diesen Artikel wie folgt formulieren

Das Recht auf Asyl wird gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie anderer einschlägiger Verträge gewährleistet.

Grundlage: Änderungsvorschläge 404, 404 bis (Herr Melograni), 410, 414, 415, 416, 428, 429

Artikel 21 a

Neuer Artikel, der einen Teil des Artikels 4 übernimmt und wie folgt zu formulieren ist

1. Kollektivausweisungen sind verboten.
2. Niemand darf in einen Staat ausgewiesen oder abgeschoben werden, in dem er durch Todesstrafe, Folter oder durch andere unmenschliche Behandlungen bedroht ist.

Grundlage: Änderungsvorschläge 82, 409, 412, 414, 432, 433

Artikel 22

Diesen Artikel wie folgt formulieren:

1. Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
2. Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union und unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verträge ist jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.
3. Die Union wirkt darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Die Gleichheit der Geschlechter wird insbesondere bei der Festsetzung der Arbeitsentgelte und der sonstigen Arbeitsbedingungen gewährleistet.

Grundlage: Änderungsvorschläge 437, 439, 440, 442, 453, 454

Artikel 23

Diesen Artikel wie folgt formulieren:

1. Kinder haben Anspruch auf Schutz und die für ihr Wohlergehen notwendige Fürsorge. Sie können sich zu Angelegenheiten, die sie berühren, frei äußern; ihre Meinung wird in einer ihrem Alter und Reifegrad angemessenen Weise berücksichtigt.
2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen der sozialen

Fürsorge hat das übergeordnete Interesse des Kindes Vorrang.

Grundlage: Änderungsvorschläge 474, 476, 478, 479, 484, 485, 486, 487, 489, 490, 491, 493

Artikel 24

Nach « jeder Bürger » die Worte « der Union » einfügen.

Grundlage: Änderungsvorschläge 510, 511, 514, 515

Artikel 25

Die Absätze 1 und 2 umstellen.

In Absatz 2 nach « das aktive und passive Wahlrecht » die Worte « bei den Wahlen zum Europäischen Parlament » hinzufügen.

Grundlage: Änderungsvorschlag 532

Artikel 27

Den Titel in « Recht auf eine gute Verwaltung » ändern.

Absatz 3 wie folgt beginnen

« Jeder hat das Recht, sich ... »

Grundlage: Änderungsvorschlag 555 und Änderungsvorschlag von Herrn Dehaene

Artikel 28

Nach « Bürger » die Worte « der Union » hinzufügen. (Betrifft nicht die deutsche Fassung).

Grundlage: Änderungsvorschläge 565 und 569

Artikel 29

Nach « Bürger » die Worte « der Union » hinzufügen. (Betrifft nicht die deutsche Fassung).

Grundlage: Änderungsvorschlag 581

Artikel 29 bis

Neuer Artikel

Diplomatischer und konsularischer Schutz

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaates unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

Grundlage: Änderungsantrag 545; entspricht dem ersten Satz des Artikels 20 EG-Vertrag.
